

Armin Wenz:

Einführung in die evangelisch-lutherischen Bekenntnisschriften

1. Das trinitarische Gefüge von Schrift und Bekenntnis

Die Konfessionalität oder Bekenntnisbindung gehört zu den wenig reflektierten Aspekten kirchlichen Lebens. Wenn überhaupt die Bekenntnisbindung thematisiert wird, wird diese in der Regel nicht als Chance oder Gabe verstanden, sondern problematisiert¹. Der Göttinger Theologe Jörg Baur erinnert dagegen daran, daß das Bekenntnis Aufforderung und Ermutigung ist, „in seinen Sätzen die Aussage der Schrift an uns neu zu entdecken“². So versetzt es seine Leser in die Lage, das eigene, aktuelle Schriftverständnis kritisch zu überprüfen.

Der Gegensatz zwischen Wertschätzung und Ablehnung von Bekenntnissen aber hat seinen Grund letztlich bereits in einer gegensätzlichen Wahrnehmung der heiligen Schrift selbst. Der Unterschied besteht in der Frage, wie die heiligen Schriften Alten und Neuen Testaments gesehen werden. Handelt es sich bei diesen um Texte der Antike, deren heutige Bedeutung vom vermeintlich neutralen Leser und Hörer kritisch zu klären ist, so sind die historischen Bekenntnisse zeitbedingte Verstehensversuche vergangener Generationen, die allenfalls von exemplarischer Bedeutung für das Nachvollziehen von Verstehensprozessen sein können. Handelt es sich bei den Schriften der

¹ Insbesondere die lutherische Kirche begegnet immer wieder dem Vorwurf, „sie überschätze das Bekenntnis und stelle es über die Bibel.“ (Hermann Sasse: *In statu confessionis I. Gesammelte Aufsätze*, hg. von F. W. Hoppf, Berlin und Schleswig-Holstein 1975, 22). Jörg Baur hat darauf hingewiesen, daß das *fromme* „Sorgen über das Auftreten eines Dritten zwischen Schrift und Kirche, Wort und Glaube, Christus und dem Glaubenden“ aus einem Akt des freien Willen erwachse, „durch den sich der Urteilende aus dem faktischen Zusammenhang von ausgelegter, verkündigter Schrift und aus dem Worte lebendem Glauben innerhalb einer geschichtlich kontingenten Gemeinschaft von Kirche gelöst hat. ... Alles aber muß und kann sich sehr anders ansehen, wenn ... das Bekenntnis ... seinen Platz im Verweisungsgefüge, im dynamischen Zusammenhang von Schrift, Verkündigung, Glaube und kirchlicher Gemeinschaft hat“ (Kirchliches Bekenntnis und neuzeitliches Bewußtsein, in: *Ders.: Einsicht und Glaube. Aufsätze*, Göttingen 1978, 285f).

² Baur, 286: Das Bekenntnis „ist in seinen Aussagen selbst Aufforderung, Anweisung, Ermutigung, eben in seinen Sätzen die Aussage der Schrift an uns neu zu entdecken; es warnt mit seinem Anspruch vor der gewiß nicht a limine unmöglichen Möglichkeit, daß wir die Schrift anders hören und also selbst anderes sagen und hören wollen; es fügt konsentierend Hörende zu bekennender Kirche zusammen und hält den Stachel der Differenz angesichts dissentierenden Hörens im Fleisch der konkreten Kirchen lebendig; es erlaubt den voneinander geschiedenen Konfessionskirchen also nicht die Entspannung ihres Verhältnisses zum neutralen Phänomenvergleich.“

Bibel dagegen um das wirksame Wort des lebendigen Gottes, der sich als der dreieinige offenbart³, indem er zugleich Menschen in die verbindliche Gemeinschaft seiner Kirche einfügt, so stellt das „Bekenntnis“ die angemessene Ausdrucksform des Gottesglaubens dar. Denn der Glaube kommt durch Gottes Selbstoffenbarung in der Schrift zustande. Im Bekenntnis aber wird sich der Glaubende sozusagen bewußt und macht sich zu eigen, daß die Gottesoffenbarung tatsächlich auch ihm gilt.

Darum ist es die als Wort des lebendigen Gottes gehörte und gelesene Schrift selbst, die zum Bekenntnis ermächtigt und verpflichtet. Das Bekenntnis wiederum will nichts anderes, als die erkannte und empfangene Wahrheit der heiligen Schrift rechenschaftsfähig zur Sprache zu bringen. Es weist nicht über die Schrift hinaus, sondern als Bündelung des durch die Schrift verkündigten Evangeliums von Jesus Christus in diese hinein. Das Bekenntnis ist Ausdruck der Einsicht, daß eine bestimmte Spielart des Biblizismus der als Wort des dreieinigen Gottes verstandenen Schrift nicht gerecht wird⁴. Dies hängt nicht nur zusammen mit der Strittigkeit der biblischen Botschaft, der in dieser Zeit und Welt vielfältig bis in die Kirche hinein widersprochen wird. Solcher Widerspruch nötigt um der Einheit, der Concordia, der Kirche willen, zur Stellungnahme, die sich im einheitsstiftenden Bekenntnis Bahn bricht. Als Bündelung der biblischen Botschaft macht das Bekenntnis aber auch ernst mit der Beobachtung, daß Christus der Schlüssel der Schrift ist. Allein in seinem Lichte sind die unterschiedlichen und manchmal sogar gegensätzlichen Worte der Schrift in ein angemessenes Verhältnis zu bringen. Das gilt insbesondere für das gesamtbiblische Gefüge von Altem und Neuem Testament, das schriftinterne Mit- und Gegeneinander von Gesetz und Evangelium, Gottes Zorn und Gottes Gnade⁵. Das Bekenntnis nimmt die hierin offenbaren Aussagen über Gott und Mensch auf und bringt diese in Auseinandersetzung mit

³ Vgl. Reinhard *Slenczka*: Kirchliche Entscheidung in theologischer Verantwortung. Grundlagen, Kriterien, Grenzen, Göttingen 1991, 262: „Die Heiligen Schriften Alten und Neuen Testaments sind das Wort des Dreieinigen Gottes, das er spricht, in dem er sich zu erkennen gibt und durch das er wirkt.“

⁴ Vgl. Hermann *Sasse*: In statu confessionis II. Gesammelte Aufsätze und Kleine Schriften, hg. von F. W. Hopf, Berlin und Schleswig-Holstein 1976, 258: „Der Ruf zum Bekenntnis ist ... nichts anderes als der Ruf zum Worte Gottes, das es auslegt und von dem allein es seine Autorität erhält. Kein Biblizismus kann Ersatz dafür sein, wie die tragische Geschichte aller biblizistischen Bewegungen zeigt, deren Ende immer das Schwärmertum ist, weil es ohne Bekenntnisbildung keine Unterscheidung von wahrer und falscher Schriftauslegung gibt.“; *Slenczka*, Entscheidung, 278 bezieht sich auf Elert, der zeige, „wie die gegensätzlichen theologischen Richtungen des ‚Liberalismus‘ und des ‚Bibilizismus‘ sich in ihrem Antidogmatismus treffen.“

⁵ Vgl. *Baur*, Bekenntnis, 283: „Durch diesen Streit hindurch wird die neue *Eindeutigkeit* des Heils heraufgeführt. Der *Strittigkeit* des Ganzen kann nur entsprochen werden durch das unterscheidende *Bekenntnis* zu Jesus.“

solchen Schriftverständnissen zur Sprache, die diesem Gefüge nicht gerecht werden.

Die Ermutigung und Verpflichtung zum Bekenntnis findet sich allenthalben schon in der Schrift selbst, weil die in ihr verkündigten und durch sie gewirkten Worte und Taten Gottes sich nicht auf neutralem Boden abspielen, sondern die Unterscheidung zwischen Glaube und Unglaube, Heilsgemeinde und Welt begründen. Das zeigen schon zentrale Schlüsseltexte im Alten und Neuen Testament, von denen ich das Erste Gebot herausgreife und Jesu Frage an seine Jünger: „Wer sagt denn ihr, daß ich sei?“ (Mt 16,15).

Zur Selbstvorstellung und zum Zuspruch Gottes im Ersten Gebot: „Ich bin der Herr, dein Gott“ gehört als andere Seite der Medaille: „Du sollst keine anderen Götter haben neben mir“ (Ex 20). Dem entspricht das feierliche Bekenntnis Israels: „Höre, Israel, der Herr ist unser Gott, der Herr allein“ (Dtn 6,4). Und die Antwort auf die Christusfrage ist keine vielperspektivische Konvergenzformel, sondern eine Exklusivformel: Sie ist möglich ausschließlich durch die Offenbarung des Vaters an die Jünger. Was als Quelle der Wahrheit ausgeschlossen wird, sind die Meinungen der Menschen. Zugleich herrscht Eindeutigkeit: Die vielfältigen Interpretationen der Menschen werden ausgeschlossen durch die eine offenbarte Wahrheit (Mt 16,13-17). Dieses Grundgeschehen von Zustimmung zur Wahrheit (assertio) und Ausschluß der Unwahrheit (contentio) zieht sich durch die gesamte heilige Schrift, wiederholt sich bei allen Glaubensartikeln⁶ der Kirche und ist daher wesentlich auch für ein schriftgemäßes Bekenntnisverständnis.

Dabei wiederholt das Neue Testament nicht nur das Bekenntnis zum Gott Israels⁷, vielmehr wird dieses Bekenntnis nun in Gestalt eines ebenso exklusiven trinitarischen Gefüges entfaltet. Der Vater offenbart sich ausschließlich durch den Sohn⁸. Dieser wird als Gott und Herr (Kyrios) erkannt und bekannt⁹. Der innerjüdische Streit über die Berechtigung dieses Bekenntnisses und um das damit verbundene rechte Verständnis des Alten Testaments zieht sich durchs ganze Neue Testament. Christus erklärt nicht einen formalen Schriftglauben, den auch die Pharisäer hatten, sondern das Bekenntnis zu seiner Person zum heilsentscheidenden Kriterium im Jüngsten Gericht¹⁰. Zugleich weist er freilich als Schlüssel für das rechte Verständnis seiner Person und seines Werkes an die Schriften des Alten Bundes¹¹.

⁶ Vgl. Armin Wenz: *Sana Doctrina. Heilige Schrift und theologische Ethik*, Frankfurt am Main 2004 (Kontexte. Neue Beiträge zur Historischen und Systematischen Theologie, hg. von Johannes Wirsching, Band 37), 29-49.

⁷ Mk 12,29; 1 Kor 8,4-6.

⁸ Mt 3,17; 17,5; Joh 10,30; 14,6-9 u.v.a.m.

⁹ Joh 20,28; 1,1ff u.v.a.m.

¹⁰ Mt 10,32f; vgl. Röm 10,9f.

¹¹ Joh 5,39; Lk 24,27.44; 2 Tim 3,15-17.

Nicht genug betonten kann man daher, daß der auferstandene Christus selber den Kanon der Schrift Alten und Neuen Testaments für seine Gemeinde verpflichtend macht, indem er zum einen seinen Jüngern die Schriften öffnet¹² und sie zugleich als Apostel mit dem Auftrag der kirchegründenden Evangeliumsverkündigung aussendet¹³. Der rettende Glaube, der sich im Christusbekenntnis ausspricht, wird durch die heiligen Schriften gewirkt und erhalten¹⁴. Mit der Bindung an die Schrift und mit dem Auftrag der Verkündigung geht die Verheißung bzw. Sendung des Heiligen Geistes durch den Auferstandenen einher, der die künftige Kirche sammelt, indem er sie in die Christuswahrheit leitet¹⁵ und zum Christusbekenntnis befähigt und bevollmächtigt¹⁶. Dieses geistgewirkte Christusbekenntnis ist es, was die Kirche und die Christen von Andersgläubigen unterscheidet. Luther schreibt im Großen Katechismus zu den drei Glaubensartikeln: „Darum scheiden und sondern diese Artikel des Glaubens uns Christen von allen andern Leuten auf Erden. Denn was außer der Christenheit ist, es seien Heiden, Türken, Juden oder falsche Christen und Heuchler, ob sie gleich nur einen wahrhaftigen Gott glauben und anbeten, so wissen sie doch nicht, was er gegen ihnen gesinnt ist, können sich auch keiner Liebe noch Gutes zu ihm versehen, darum sie in ewigem Zorn und Verdammnis bleiben; denn sie den HERRN Christum nicht haben, dazu mit keinen Gaben durch den heiligen Geist erleuchtet und begnadet sind.“¹⁷

Das heilsnotwendige Bekennen wird für die Christen und die Kirche konkret im Gottesdienst bzw. in den Sakramenten, in denen der auferstandene Christus selbst gegenwärtig ist und durch die von ihm eingesetzten Gnadenmittel wirkt. Wer am Tisch des Herrn teilhat, kann nicht zugleich am Götzendienst bzw. am Tisch der Dämonen teilhaben¹⁸. So verknüpfen sich mit der Abendmahlsfeier schon in frühester Zeit feierliche Ausschließungsformeln¹⁹. Johannes Wirsching schreibt dazu: „Zum Sakrament des Altars hat darum von Anfang an die Lehre gehört, d.h. der Anspruch, die Heilswahrheit Jesu Christi verbindlich auszusagen; so ist die Abgrenzung gegen den Irrtum auch nicht erst durch spätere, einander bekämpfende Konfessionskirchen entstanden, wie immer wieder behauptet wird, sondern bereits mit dem Sakrament selbst gege-

¹² Lk 24,27.45-47.

¹³ Mt 28,18-20; wichtig ist in diesem Zusammenhang die Verheißung Jesu an seine Jünger aus Lk 10,16: Wer euch hört, der hört mich.

¹⁴ Vgl. vor allem Joh 20,31, aber auch Lk 1,4; Mt 28,20 u.a.m.

¹⁵ Joh 14,26; 16,14f.

¹⁶ 1 Kor 12,3b: „Niemand kann Jesus den Herrn nennen außer durch den heiligen Geist.“ 1 Joh 4,2: „Daran sollt ihr den Geist Gottes erkennen: Ein jeder Geist, der bekennt, daß Jesus Christus in das Fleisch gekommen ist, der ist von Gott.“ Mit dem Christusbekenntnis einher geht als Wirkung des Geistes die Anrufung des Vaters im Namen Jesu (vgl. Röm 8,14-17; Gal 4,6f).

¹⁷ BSELK 1068,16-23 = BSLK 661,5-18; sprachlich leicht modernisiert.

¹⁸ 1 Kor 10,14-22.

¹⁹ 1 Kor 16,22; Offb 22,19; auch Did 10,6, ferner Röm 16,17-20; Gal 1,8f vgl. dazu *Wirsching*, Kirche, 158.

ben.“²⁰ Ähnliches gilt nach Mk 16,15f von der Taufe. Wer durch die Taufe mit Christus verbunden im Geist Gottes lebt, kann nicht zugleich der Sünde, dem Fleisch und der Welt gehorsam sein²¹. In der Tauf liturgie äußert sich das dann darin, daß Christusbekenntnis und Absage an den Teufel nach dem Vorbild Christi in Mt 4 miteinander verknüpft sind. Als Antwort auf die Christusoffenbarung ist das Bekenntnis „eine Urfunktion der Kirche aller Zeiten und Zonen“²². Das Bekenntnis benennt den über Zeit und Raum hinweg mit sich selbst identischen Christusglauben und bezeugt damit die Einheit der Kirche. Zugleich markiert jedes Bekenntnis auch Grenzen, an denen der echte Christusglaube verlassen wird²³. Darum gehört zum Begriff des Bekenntnisses nach Dietrich Bonhoeffer „notwendig und unaufgebbare der der Häresie“²⁴.

2. Merkmale schriftgemäßen Bekenntnisses

Aus den biblischen Beobachtungen lassen sich folgende Aspekte eines schriftgemäßen Bekenntnisverständnisses erheben, die durchweg auf die lutherischen Bekenntnisse zutreffen.

1. Der *christologisch-trinitarische* Aspekt: Christus selbst fordert seine Jünger zum Bekenntnis heraus und sendet ihnen den dazu nötigen Geist. Insofern ist das Bekenntnis der durch die Christusoffenbarung gewirkte sprachliche Ausdruck des seligmachenden Christusglaubens. Die Alternative zum Glauben ist nicht neutrale Verständnislosigkeit, sondern das Verleugnen der Wahrheit im Unglauben, der nur durch ein Wunder des Heiligen Geistes überwunden werden kann.

2. Der *existentielle* Aspekt: Die Scheidung von Unglaube und Glaube verweist zugleich auf den Existenzbruch, den jeder Christusgläubige durch die Taufe und das in Gesetz und Evangelium ergehende Wort der Schrift erleidet als Rechtfertigung des Sünders durch den Glauben um Christi willen. Darum geht das Christusbekenntnis bzw. das Gotteslob immer einher mit dem Sündenbekenntnis. Theologie als Gotteslob (Doxologie) und Anthropologie als Buße (Edmund Schlink) sind zwei Seiten einer Medaille. Erfahrbare aber ist dieser Existenzbruch im „Gottesdienst mit Tauffeier und Herrenmahl“, der

²⁰ Johannes *Wirsching*: Kirche und Pseudokirche. Konturen der Häresie, Göttingen 1990, 159f.

²¹ Das ist das *ceterum censeo* der Ermahnungen der neutestamentlichen Briefe, die allesamt Taufparänesen sind.

²² Johannes *Wirsching*: Art. Bekenntnisschriften, in: TRE 5,487.

²³ *Wirsching*, Bekenntnisschriften, 490: „Das Christusbekenntnis erweist sich lebendig nur, indem es Normen, d. h. Grenzbestimmungen aufstellt; es hat immer *auch* Abgrenzungs-Charakter und scheidet (zumindest virtuell) Wahrheit von Irrtum, Kirche von Gegenkirche. Das gilt nicht erst für die späteren großen Lehrkämpfe, sondern bereits für die neutestamentliche Frühzeit der Kirche.“

²⁴ Zitiert bei *Wirsching*, ebd.

damit zugleich die „Normalsituation“²⁵ bzw. den originären „Sitz im Leben“ der Rechtfertigung wie des dadurch gewirkten Bekenntnisses darstellt.

3. Der *kirchliche* Aspekt: Das Subjekt des Bekenntnisses ist kollektiv. Jeder Bekenner stimmt ein in den Chor derer, die vor ihm, mit ihm und nach ihm bekennen. Im Bekenntnis geben daher nicht Christen oder Theologen ihre Privatmeinung kund, sondern hier meldet sich die Kirche zu Wort, die vor aller Welt und für alle Zeit Rechenschaft über ihren Glauben gibt.

In der Abfolge der Bekenntnisschriften wird das dadurch deutlich, daß die altkirchlichen Bekenntnisse als Voraussetzung eigenen Bekennens vorangestellt sind²⁶. Historisch ist wahrzunehmen, daß die Bekenntnisschriften zwar von Theologen, insbesondere von Melanchthon und Luther, verfaßt wurden. Angenommen aber wurden sie durch Repräsentanten der Kirchen und Gemeinden, die in diesem Glauben eins geworden waren. So gehören zu den Erstunterzeichnern des Augsburgischen Bekenntnisses der Kurfürst von Sachsen, der Markgraf von Brandenburg, die Herzöge von Lüneburg, der Landgraf von Hessen, der Fürst von Anhalt sowie die Stadtregierungen von Nürnberg und Reutlingen als Repräsentanten der Kirchen in ihren Territorien²⁷. Unterzeichner der Schmalkaldischen Artikel von 1537 wiederum war eine Vielzahl von Theologen, die entweder Universitätsprofessoren waren oder in kirchenleitender Verantwortung standen²⁸. Proklamiert wurden die Bekenntnisschriften nicht im privaten Kämmerlein, sondern in der kirchlichen Öffentlichkeit. So wurde das Augsburgische Bekenntnis 1530 auf dem Reichstag zu Augsburg vor Kaiser und Reich verlesen als Nachweis, daß die reformatorischen Gemeinden auf dem Boden von Schrift und altkirchlichem Bekenntnis standen. Die Schmalkaldischen Artikel von Martin Luther waren wiederum bestimmt für ein angekündigtes kirchliches Konzil in Mantua, das aber dann nicht zustande kam. Gleichwohl setzten die Mitglieder der Bundesversammlung von Schmalkalden 1537 ihre Unterschrift unter Luthers Artikel und wurden dieselben 1544 (für den Reichstag zu Speyer) zur Bekenntnisschrift erhoben. Die Konkordienformel von 1577 wiederum verdankt sich einer über viele Jahre hinziehenden intensiven Zusammenarbeit von lutherischen Theologen vornehmlich aus Sachsen, Norddeutschland und Württemberg und hatte das Ziel, innerhalb des lutherischen Lagers aufgebrochene Lehrdifferenzen beizulegen. Ihre Verfasser wiesen sie nicht „als neues Bekenntnis“ aus, „sondern als Inter-

²⁵ *Wirsching*, Bekenntnisschriften, 490.

²⁶ Das gilt für das apostolische Bekenntnis, das Bekenntnis von Nicaea-Constantinopel und für das sogenannte Athanasianische Bekenntnis. Zu beachten ist aber auch, daß im Anhang der Bekenntnisschriften ein Katalog von Zeugnissen aus der Alten Kirche zu finden ist, die das reformatorische Verständnis der Person Jesu Christi bzw. seiner beiden Naturen bestätigen, so z. B. die Bestimmungen des Konzils von Chalcedon (451) zum Verhältnis der göttlichen und menschlichen Naturen Jesu Christi zueinander (BSELK 1613,2).

²⁷ BSELK 222-225.

²⁸ Vgl. BSELK 780-785.

pretation der CA²⁹. Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Konkordienformel kam es dann am 25. August 1580 in Dresden zur Zusammenstellung des Konkordienbuches, das viele lutherische Kirchen in Deutschland und in der Welt als Lehrgrundlage angenommen haben (allerdings teils mit, teils ohne Konkordienformel). Eine lateinische Fassung erschien 1584 in Leipzig³⁰.

4. Der *eschatologische* Aspekt: Jedes Bekenntnis, das auf die Christusoffenbarung antwortet, wird abgelegt im Angesicht des auferstandenen, in seiner Kirche gegenwärtigen und am Jüngsten Tag zum Gericht wiederkommenden Herrn³¹. Erst dann wird der Streit zwischen Glaube und Unglaube aufgehoben und die endgültige Scheidung vollzogen. Angesichts der Heilsnotwendigkeit des rechten Glaubens bzw. der rechten Lehre hat das kirchliche Bekenntnis auch eine eminent seelsorgliche Bedeutung³². Denn letztlich ist es nichts anderes als eine Einübung ins Sterben bzw. die Vorbereitung auf das Jüngste Gericht³³.

3. Das Bekenntnis in der Geschichte: Alte Kirche und Reformation

Lotet die Alte Kirche die „theologische“ Seite des Christusbekenntnisses in Gestalt des trinitarischen Gotteslobes aus, so wendet sich die Reformation der „anthropologischen“ (Anthropologie = die Lehre vom Menschen) Seite in Gestalt des Sündenbekenntnisses zu. Dies wird sowohl im Augsburger Bekenntnis als auch in Luthers Katechismen, den reformatorischen Grundbekenntnissen, sehr schön deutlich. Denn hier wie dort werden die Konsequenzen des altkirchlichen Christusbekenntnisses für die Lehre von der Erlösung des Menschen dargelegt³⁴. Die lutherischen Bekenner verstehen ihr Bekennt-

²⁹ Irene *Dingel*: Lutherische Bekenntnisbildung zwischen theologischer Abgrenzung und Integration, in: LuThK 40, 2016, 149-169, hier 151.

³⁰ Zu den Titelblättern vgl. BSELK 6f. Zur Liste der Unterzeichner des Konkordienbuchs vgl. BSELK 28-33.

³¹ Vgl. Albrecht *Peters*: Zur Aktualität der geistlichen Intention und theologischen Struktur der Confessio Augustana, in: Zur bleibenden Aktualität des Augsburger Bekenntnisses. FuH 25, Hamburg 1981, 160; Armin *Wenz*: Das Wort Gottes – Gericht und Rettung. Untersuchungen zur Autorität der Heiligen Schrift in Bekenntnis und Lehre der Kirche (FSÖTh 75), Göttingen 1996, 17 mit Anm. 25.

³² Vgl. Jochen *Eber*: Seelsorgerliche Verantwortung für die Gemeinde: Das Trostamt des Pfarrers in den lutherischen Bekenntnisschriften, in: Lutherische Beiträge 4, 1999, 41-58.

³³ Vgl. *Baur*, Bekenntnis, 288: „Im Bekenntnis wird bezeugt und ‚proklamiert‘ ..., daß und wie das Wort Gottes die Ehre Christi aufrichtet und verwirrte Gewissen tröstet (vgl. Apologie zu CA IV). Dabei wird deutlich, daß, wo immer dies geschieht, letzte Entscheidungen anbrechen. So gehört das Bekenntnis selbst in den Kampf des regnum Christi adversus regnum Diaboli ... Insofern es dies als Anleitung zur Lehre tut, nimmt es die Einheit der Kirche in ihrer geschichtlichen Ständigkeit wahr.“

³⁴ Vgl. Wilhelm *Maurer*: Historischer Kommentar zur Confessio Augustana. Band 2. Theologische Probleme, Gütersloh 1978, 20: „Kenntnis des dreieinigen Gottes also ist Glaubensbekenntnis, auf die sich die Rechtfertigung gründet.“

nis als „Wiederholung“ und Bestätigung des altkirchlichen Glaubens gegenüber Irrtümern ihrer eigenen Zeit. Im Grunde wollen insbesondere die lutherischen Bekenntnisschriften zeigen, daß sie das Christusbekenntnis, aber auch das Bekenntnis zum Heiligen Geist, ernster nehmen und in Verkündigung und Seelsorge konsequenter zur Geltung bringen als ihre altgläubigen und schwärmerischen Gegenspieler. Das kommt insbesondere darin zum Ausdruck, daß in den Bekenntnisschriften die Ehre Christi zusammen mit dem Trost der angefochtenen Gewissen als tragende Motivation für das eigene Bekennen und als inhaltliches Kriterium der rechten Lehre unzählige Male benannt wird³⁵. Auch hier begegnen wir wieder dem biblischen Miteinander von Sündenbekenntnis und Gotteslob.

Sowohl für die Alte Kirche als auch für die Reformationszeit hat man immer wieder auf eine gewisse Verschiebung in der Struktur der Bekenntnisse hingewiesen. Während Apostolicum und Nicaeno-Konstantinopolitanum in der Form des existentiellen Bekennens und damit in der ersten Person verfaßt sind, läßt sich im Athanasianum eine Objektivierung und Intellektualisierung der Inhalte wahrnehmen³⁶. Das wiederholt sich in gewisser Weise im 16. Jahrhundert mit der Konkordienformel. Die frühen reformatorischen Bekenntnisse geben in der Form des schlichten Berichtes, im Fall der Katechismen in der Form der Anleitung, Auskunft darüber, was in den Kirchen, für die sie sprechen, bereits vor und unabhängig von der Abfassung von Bekenntnisschriften gottesdienstlich verkündet bzw. gelehrt wird³⁷. Mit der Konkordienformel wird das Bekenntnis auch zur Lehrverpflichtung. Damit wahrt das lutherische Bekenntnis die Balance zwischen dem existentiellen Charakter des Bekenntnisses für die Heilsfrage des einzelnen Christen und dem kirchlichen Charakter des Bekenntnisses für die generationenübergreifende Gemeinschaft der Heiligen.

Demgegenüber fallen der persönlich-existentielle und der kirchliche Aspekt des Bekennens in der reformierten und in der römischen Kirche auf je besondere Weise auseinander.

Im Hintergrund steht auf *reformierter* Seite ein Schriftverständnis, in dem die Verbindung von Geist und Buchstabe der Schrift gelockert ist³⁸. Das Wort

³⁵ Vgl. Carl Heinz *Ratschow*: Der angefochtene Glaube. Anfangs- und Grundprobleme der Dogmatik, 5. Auflage, Gütersloh 1983, 220: „Das Bekenntnis regelt nicht Lehraussagen über die Machtauseinandersetzung zwischen dem regnum Dei und dem regnum Diaboli, sondern das Bekenntnis ereignet selbst diesen Kampf, indem es den Sieg, gloriam et honorem Christi bezeugt, worin sich die certitudo des getrösteten Gewissens ausspricht.“

³⁶ Vgl. dazu *Wirsching*, Bekenntnisschriften, 492.

³⁷ Vgl. Heinrich *Bornkamm*: Das Jahrhundert der Reformation. Gestalten und Kräfte, 2. Auflage, Göttingen 1966, 220: „Die Confessio Augustana konstituiert nicht eine schriftgemäß lehrende Kirche, sondern bezeugt ihr Vorhandensein.“

³⁸ Zur dahinterstehenden, von Luther scharf abgelehnten „*distinctio metaphysica*“ vgl. Gottfried *Martens*: Die Rechtfertigung des Sünders – Rettungshandeln Gottes oder historisches Inter-

wirkt nicht effektiv, was es sagt, sondern hat lediglich Verweisungsfunktion auf die hinter den Texten liegende, unverfügbare Geistwirklichkeit. Diesem aktualistischen Wortverständnis, wonach das verkündigte Wort immer nur je und dann Wort Gottes wird, wenn der heilige Geist es will, entspricht ein markantes Kirchenverständnis³⁹ und Bekenntnisverständnis. Wichtig ist allein, was jeweils momentan in der eigenen Gegenwart als richtig erkannt oder erlebt wird⁴⁰. Ein Einstimmen in das Bekenntnis der Generationen vor uns ist dem gegenüber allenfalls zweitrangig. „So erklärt es sich ..., daß es kein einzelnes Bekenntnis gibt, das allen reformierten Kirchen gemeinsam wäre, nicht einmal das Apostolikum.“⁴¹

Auf *römischer* Seite wird dagegen das verbindliche Wirken des Geistes ausgeweitet, so daß es Schrift und Tradition gleichermaßen umfaßt. Nicht die Schrift allein wirkt und prägt den Glauben inhaltlich, sondern dieser lebt von der gesamtkirchlichen Tradition. So können durch das Lehramt im Zusammenwirken mit dem Glaubensbewußtsein der Kirche auch Dogmen als heilsnotwendig aufgestellt werden, die in den apostolischen Schriften keinen Anhalt haben.

4. Bekenntnisbindung und kirchliche Existenz – Praktische Folgerungen

Gegenüber den beiden geschilderten Extrem Lösungen erweist sich die lutherische Kirche auch in diesem Punkt als „Mitte der Konfessionen“ (Wilhelm Löhe), indem sie biblisch sachgemäß beide Aspekte des Bekenntnisses, den persönlichen und den kirchlichen, zur Geltung bringt. Zugleich steht damit freilich auch die doppelte Versuchung vor Augen, der lutherisches Bekenntnis bzw. lutherische Kirche zu allen Zeiten ausgesetzt ist.

Geschichtlich gesehen hat im Raum des „Protestantismus“ das reformierte Bekenntnisverständnis den Sieg davongetragen. An „die Stelle des objektiv

pretament? (FSÖTh 64), Göttingen 1992, 330. Zum entsprechenden, ebenfalls reformierter Anschauung folgenden und für das Lehr- und Bekenntnisverständnis folgenreichen Axiom „finitum incapax infiniti“ vgl. ebd., 334.

³⁹ Vgl. *Wirsching*, Bekenntnisschriften, 495; *Sasse*, In statu I, 21: „Für den reformierten Glauben ist die wahre Kirche kein irdisch-geschichtlicher Tatbestand, keine kontinuierliche Tatsache der Geschichte. Sie ist etwas, was je und dann zum Ereignis wird, nämlich überall dort und nur dort, wo es Gott gefällt, das gepredigte Menschenwort durch seinen Geist zum Gotteswort zu machen und durch dies sein Wort die zur Seligkeit Bestimmten zu seiner Kirche zu berufen. Nach dieser Anschauung kann es zwischen unserem Bekennen und dem der Generationen vor uns und nach uns keine Kontinuität geben.“

⁴⁰ Vgl. *Wirsching*, Bekenntnisschriften, 502: „Das Bekenntnis ist hier nicht primär ... die Proklamation der endzeitlichen Herrschaft Jesu Christi, sondern nur der Ausdruck für eine aktuelle Erfahrung dieser Herrschaft; das Bekenntnis gibt ... ein quantitativ zufälliges Konglomerat von Schriftwahrheiten wieder, aber nicht die qualitative Mitte der Schrift.“

⁴¹ *Sasse*, In statu I, 20

wahren, rechtlich gesicherten Bekenntnisses“ ist in der Neuzeit „die persönliche Überzeugung getreten“⁴². In der Neuzeit wird Konfessionalität im lutherischen Sinn freilich nicht nur durch die anderen Konfessionen herausgefordert, sondern auch durch das Gegenüber eines dogmenkritischen Liberalismus einerseits und eines bekenntnislosen Biblizismus andererseits⁴³. Hier wie dort ist sehr oft eine kämpferische Bekenntnisfeindlichkeit feststellbar, die nun freilich wiederum selber dazu neigt, neue, bisher nie dagewesene Dogmatisierungen mit allen Konsequenzen bis hin zum Ausschluß aus der Kirche aufzustellen⁴⁴. In dieser Situation der mehrfachen Zerrissenheit der (lutherischen) Kirche kann eine Wiederaneignung des Bekenntnisses zu ungeahnten „Freiheitserfahrungen“ führen.

1. Das betrifft zunächst einmal die Frage nach der Verkündigung, Unterweisung und Seelsorge in der Gemeinde. Hermann Sasse schreibt: „Aufgabe des kirchlichen Bekenntnisses aber ist es, das rechte Schriftverständnis, zu welchem die Kirche gelangt ist, auszusprechen, den Pfarrern zu helfen, daß ihre Verkündigung im Rahmen der reinen Lehre bleibt, und die Gemeinden vor Predigerwillkür und vor falscher Schriftauslegung zu schützen. In diesem Sinne tut das kirchliche Bekenntnis ‚Dienst am Wort‘.“⁴⁵ *Als Klärung des Schriftverständnisses in den heilsnotwendigen Fragen stellt das Bekenntnis einen Schutz der Gemeinden wie der Prediger dar gegenüber allen Ansprüchen auf eine Deutungshoheit über die Schrift.* Diese Schutzfunktion betrifft insbesondere diejenigen Institutionen oder Personen, die den Anspruch erheben, sie allein oder sie besonders hätten die Vollmacht, das Schriftverständnis der Kirche zu klären und gegebenenfalls zu korrigieren. Das aber betrifft nach Johannes Wirsching nicht nur „das Amtsmagisterium der juridifizierten Papstkirche“, sondern auch „das Geistmagisterium der introvertierten Schwärmerkirche“ und „das Wissenschaftsmagisterium (‚Gelehrtenapparat‘) einer hermeneutisierten Theologenkirche“⁴⁶.

Damit stellt sich freilich die Aufgabe, Geschichte und Inhalt der altkirchlichen wie der reformatorischen Bekenntnisse mitsamt ihrer Schriftgrundlage zum zentralen Gegenstand des Theologiestudiums und der kirchlichen Un-

⁴² Wirsching, Bekenntnisschriften, 499, mit einem Zitat von W. Maurer.

⁴³ Mit beiden Gruppierungen, repräsentiert durch die Schwärmer und die rationalistischen Antitrinitarier des 16. Jahrhunderts, setzt sich freilich schon das lutherische Bekenntnis auseinander.

⁴⁴ Vgl. Wirsching, Kirche, 156: „Wo keine Konfessionen mehr sind und jeder bei seiner Meinung bleiben darf, weil sie immer schon in die praktizierte Gemeinschaft aller aufgehoben ist, da wird man sich schnell einigen, nun aber unversehens unter dem Zwang einer neuen ‚Konfession‘, die als weltweite ethische Verantwortungsgemeinschaft hervortritt und die nun ihrerseits – nicht zufällig – Häretiker auszuschließen beginnt.“

⁴⁵ In statu I, 22f.

⁴⁶ Johannes Wirsching: Glaube im Widerstreit. Ausgewählte Aufsätze und Vorträge. Band 3 (Kontexte 29), Frankfurt am Main u.a. 1999, 47f; vgl. Ders., Kirche, 77.

terweisung zu machen⁴⁷. In diesem Zusammenhang ist auch die Bekenntnisverpflichtung in der Ordination zu nennen, die im Einstimmen in das „Ja“ und „Nein“ christlichen Bekennens dem Taufgelübde entspricht. Allein die gewissenhafte Bekenntnisbindung gewährleistet eine Lehrkontinuität über wechselnde Pfarrstelleninhaber hinweg. Darauf aber hat eine christliche Gemeinde schon um der Heilsgewißheit willen ein Anrecht. Kirchenleitungen wiederum sind dazu verpflichtet, über die bekenntnismäßige Lehre zu wachen und Verstöße gegen den Lehrkonsens zurückzuweisen⁴⁸. Lehrzucht ist ohne Bekenntnisbindung nicht möglich. Bekenntnisbindung ohne Lehrzucht bzw. ohne daß öffentlichen Irrlehrern auch öffentlich widersprochen wird, führt zur Heuchelei und untergräbt auf Dauer die kirchliche Disziplin. Hermann Sasse schreibt: „Ob eine Kirche noch Kirche des Bekenntnisses ist, das entscheidet sich nicht an der Fülle der alten Bekenntnisschriften, die sie noch besitzt, sondern es entscheidet sich an ihrer lebendigen Verkündigung in Predigt, Unterricht und Seelsorge. Ist sie aber in diesem Sinne echte Bekenntniskirche, dann ist sie auch Kirche der Bibel.“⁴⁹

2. *Bekenntnisbindung befreit die Kirche zur Selbstunterscheidung von der Welt.* Ist die kirchliche Einheit allein durch die Übereinstimmung in der Lehre (CA 1) begründet, so fallen alle sonstigen irdisch-menschlichen Größen als Begründungen für die kirchliche Einheit dahin. So lautet der zentrale Artikel des Augsburgischen Bekenntnisses von der Kirche: „Es wird auch gelehrt, daß allezeit müsse eine heilige christliche Kirche sein und bleiben, welche ist die Versammlung aller Gläubigen, bei welchen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sakramente laut des Evangeliums gereicht werden. Denn dieses ist genug zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirche, daß da einträchtig nach reinem Verstand das Evangelium gepredigt und die Sakramente dem göttlichen Wort gemäß gereicht werden. Und ist nicht Not zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirche, daß allenthalben gleichförmige Zeremonien, von Menschen eingesetzt, gehalten werden“⁵⁰. Das Bekenntnis bewahrt daher die Kirche davor, an der falschen Stelle Grenzen zu ziehen und dabei zugleich

⁴⁷ Vgl. Werner Klän: Lutherische Pfarreraus- und Fortbildung heute: Das Bekenntnis. Wesentliche Bestandteile der Ausbildung lutherischer Pastoren, in: LuThK 28, 2004, 81-100.

⁴⁸ Vgl. CA 28,20f: „Derhalben ist das bischofflich ampt nach gotlichen rechten das evangelium predigen, sunde vergeben, lere urtheilen und di lere, dem evangelio entgegen, verwerffen und di gotlosen, der gotlos wesen uffenbar ist, aus christlicher gemein ausschlossen, on menschlichen gewalt, sonder allein durch Gots wort“ (BSELK 195,1-10 = BSLK 123,22-124,6).

⁴⁹ Sasse, In statu I, 23.

⁵⁰ BSELK 102,7-15 (sprachlich modernisiert). Wichtig zum oft mißbrauchten „satis est“ aus CA 7 ist der Hinweis von Sasse (In statu I, 68): „Es bezeichnet nicht ein Minimum an Übereinstimmung, einen Konsensus, den wir auf dem Wege der Diskussion erreichen, sondern ein Maximum ... Nicht die Übereinstimmung in der Lehre ..., sondern allein der Konsensus in der reinen Lehre und der rechten Sakramentsverwaltung ist der in der Augustana geforderte Konsensus.“

die echten Grenzen zu verwischen. Daher gilt: „Die Konfessionskirche, ... nicht die Nationalkirche ist die Grundgestalt der neuen Menschheit.“⁵¹ Das gilt in ähnlicher Weise gegenüber einem Konzept der Kirche, das diese zu einer kosmopolitischen Gesinnungsgemeinschaft macht⁵², die keine lehrmäßigen Grenzen mehr kennt, ebenso wie gegenüber einer idealisierten Familienkirche, in der die Lehreinheit ebenfalls zweitrangig wird gegenüber einem wie auch immer hergestellten Gemeinschaftsgefühl. Bekenntnisbindung erinnert daran, daß der kritische Maßstab für kirchliches Handeln und Entscheiden nicht die „Sozialschädlichkeit“ ist, sei es im großen, gesellschaftlich-volkskirchlichen Kontext, sei es im kleinen familiär-freikirchlichen Kontext, sondern die „Heilsschädlichkeit“⁵³.

3. *Konfessionalität befreit die Kirche sodann auch von allen falschen kirchlichen Einheitsvorstellungen.* So weist das Bekenntnis nach Johannes Wirsching die von Luther in großer Klarheit wahrgenommenen „drei ... Grundgestalten des Enthusiasmus“ ab: „die introvertierte Geistkirche als Urbild der selbstgerechten Innerlichkeit; die juridifizierte Papstkirche als Urbild der werkgerechten Äußerlichkeit; die rationalisierte Korankirche als Urbild der buchstabengerechten Gesetzlichkeit“⁵⁴. Schwärmerisch und problematisch sind diese Gestalten der Kirche, da in ihnen durchweg Christus aus dem Zentrum rückt bzw. für menschliche (auch kirchliche!) Errungenschaften Platz machen muß. Dabei gilt der Grundsatz, daß all diese Gefährdungen „nie mit äußeren Machtmitteln zu bekämpfen“, sondern „allein ... durch das Wort zu überwinden“ sind⁵⁵. Freilich muß dieses Wort dann auch scheidend und unterscheidend in der ganzen Fülle des biblischen Christuszeugnisses „laut“ werden und darf nicht im vorausseilenden Gehorsam gegenüber nichtbiblischen Autoritäten abgeschwächt werden. Das Bekenntnis erinnert daran, „daß die christliche Wahrheit eine Wahrheit im Entweder-Oder“ ist, „durch die über Leben und Tod entschieden wird“⁵⁶.

⁵¹ *Wirsching*, Kirche, 64; vgl. ebd. das Zitat von *Fritzsche*: „Die Konfessionskirche hat die Nationalkirche verhindert.“ Ferner *Sasse*, In statu I, 268; *Ders.*: Was heißt lutherisch? 2. Auflage, München 1936, 101.

⁵² *Wirsching*, Kirche, 64, passim.

⁵³ *Wirsching*, Kirche, 9, passim.

⁵⁴ *Wirsching*, Kirche, 128.126.

⁵⁵ *Wirsching*, Kirche, 128. Vgl. CA 28,21: „sine vi humana, sed verbo“ (BSELK 195,15 = BSLK 124,9). Dazu auch *Baur*, Bekenntnis, 288: „Das Bekenntnis nimmt überdies teil an der Leidensgestalt des bekennenden Glaubens. Es erduldet wie dieser die Gewalt des Irrtums. Darum kann es seine Wahrheit zwar wohl unter Scheidung, doch nie mit Gewalt durchsetzen.“

⁵⁶ Johannes *Wirsching*: Glaube im Widerstreit. Ausgewählte Aufsätze und Vorträge (Kontexte 4), Frankfurt am Main u.a. 1988, 127. Vgl. *Ders.*, Bekenntnisschriften: 505: „Weder Unionen, die mit dem Konstruktivismus des kleinsten gemeinsamen Bekenntnisnenners operieren, noch Reduktionen auf bloß aktualistisch einigende Kurzformeln können eine echte Konkordie der Herzen und Gewissen herbeiführen; sie kann nur in gemeinsamer Befragung der Heiligen Schrift von der Wahrheit des Evangeliums erwartet werden.“ Auch die Modelle der „konzi-

4. *Bekennnisbindung wahrt die Integrität der Kirche und die Rechte der gerechtfertigten Sünder gegenüber allen Überbietungen und Überfremdungen des Christusglaubens.* Die Selbstunterscheidung der Kirche von der Welt ist kein Selbstzweck, sondern befreit die Kirche dazu, bei ihrer ureigensten Sache zu bleiben. Die Kirche des Bekenntnisses ist weder Sozialagentur für gesellschaftliche Außenseiter noch Erlebnisanbieter für Erfolgstypen. Sie ist vielmehr der einzige Ort, wo Vergebung der Sünden, Leben und Seligkeit durch Wort und Sakrament wirksam und tröstlich denen ausgeteilt und zugesprochen wird, die solches begehren. Gefährdet ist dieser einzigartige Ort vor allem durch innerkirchliche Überbietungsversuche des Glaubens. Es ist das Verdienst von Johannes Wirsching, darauf hingewiesen zu haben, daß es den Häretiker ausmacht, geradezu „der bessere Christ in einer besseren Kirche“ sein zu wollen: „Er kann nicht glauben, ohne der vermeintlichen Armut seines Glaubens durch Zusatzevidenzen aufzuhelfen. ... Darum versteht der Häretiker sein Christusbekenntnis auch nicht als Zeugnis für die Wahrheit Jesu Christi in der Gemeinschaft der Väter und Brüder (horizontale Ökumene), sondern als das Programm einer Auswahl- oder Vortruppgemeinde in Überbietung der Väter und Brüder (vertikale oder futurische Vereinzelung). So gesehen, will der Häretiker auch nicht etwas bezeugen, sondern vor allem etwas erreichen ... In alledem erweist sich Häresie als revolutionär, nicht als reformatorisch. Der christliche Revolutionär gründet am Ende immer eine (Kirche sein sollende) Partei, obwohl er doch in der Kirche bleiben und sie als die reine Gemeinschaft des Glaubens erhalten, wenn nicht wiederherstellen will.“ Weiter gilt vom Häretiker: „Er nimmt Anstoß an der Rechtfertigung des Sünders, das heißt, er stößt sich daran, daß dem Menschen die Entscheidung über sein Heil und damit über die Vollendung seines Menschseins aus der Hand genommen sein soll. ... Ein Heil aber, das der Häretiker sich selber nicht mehr vermitteln zu lassen braucht, kann er auch nicht anders als unvermittelt zur Geltung bringen. Im Grunde steht er damit außerhalb der Gemeinschaft des Glaubens, sieht sich jedoch – als der wahre Gläubige – erst recht in ihr, um ihr nunmehr vorzuhalten, wie sie verbessert, überboten und vollendet werden muß. ... Das Heil des Menschen *ist* immer schon vermittelt, es muß nur noch als solches gelebt und – ethisch, sozial, politisch – durchgesetzt werden. Die hierin durchbrechende Gewaltsamkeit wird ebensowenig empfunden wie die vollendete Umkehrung der Gnade in eine Forderung“⁵⁷. So weit das lange, aber wichtige Zitat von Wirsching. Deutlich wird, daß in der hier beschriebenen Denkweise Christi Wort und Werk in den Gnadenmitteln ganz zurücktreten muß zugunsten von Wort und Werk der Christen bzw. der Kirche. Damit aber

liaren Gemeinschaft“ oder der „versöhnten Verschiedenheit“ blenden die Wirklichkeit von Bekenntnis und Häresie aus und sind daher nach Wirsching abzulehnen (Kirche, 140).

⁵⁷ Wirsching, Kirche, 176-179.

geht die Selbstunterscheidung der Kirche von der Welt verloren und wird die Kirche zu einem Spiegelbild der Politik. Gegenüber einem solchermaßen motivierten frommen Aktionismus und erfolgshungrigen Pragmatismus ist das Bekenntnis tatsächlich der Anwalt der gerechtfertigten und immer wieder angefochtenen Sünder, die ein Recht darauf haben, das zu bekommen, was sie zu einem heilvollen Leben und Sterben mit Christus brauchen.

5. *Die Bekenntnisbindung hält schließlich die Erwartung des Jüngsten Tages wach*, indem sie die Kirche ermahnt, das Christusheil nicht mit irdischen Glückserfahrungen zu verwechseln, sondern die Spannung von Glauben und Schauen, auch das Widerfahrnis vielfältiger Anfechtungen auszuhalten. Das erinnert noch einmal daran, daß alles Tun und Lassen in der Kirche nicht an zahlenmäßiger Zustimmung zu messen, sondern vor dem wiederkommenden Herrn Christus zu verantworten ist, der „unser aller Herr und Richter“⁵⁸ ist. Darauf sollen die Prediger des Evangeliums nicht nur sich selber, sondern auch ihre Hörer vorbereiten. Dieses „ernst und heilsam“ „Ampt“⁵⁹, wie Luther es in der Vorrede zum Kleinen Katechismus nennt, verlangt nach Klarheit und Treue in der Verkündigung⁶⁰ und schließt Menschenfurcht und Menschengefälligkeit aus. Vertrauen gebührt auf diesem Weg nicht den Beteuerungen über irgendwann eintretende „Selbstreinigungsprozesse“ der Kirche, sondern allein dem zum treuen Bekenntnis verpflichtenden Herrn. Darauf liegt die unermeßlich große Verheißung Jesu selbst: „Wer nun mich bekennt vor den Menschen, den will ich auch bekennen vor meinem himmlischen Vater.“ (Mt 10,32)

Daher sei abschließend an erfahrungsgesättigte Worte Hermann Sasses erinnert, der anlässlich der Fünfhundertjahrfeier des *Chalcedonense* (451) folgende überaus aktuelle Sätze schrieb: „Und nun komme man nicht mit der Ausrede, Bekenntnisformeln und kirchenrechtliche Bestimmungen könnten die reine Lehre nicht garantieren; es sei Kleinglaube, wenn man dadurch den Bestand der Kirche sichern wolle ... Wir haben darauf zu erwidern, daß kein Theologe von Bekenntnisschriften ... erwartet, daß sie die Kirche retten. ... Aber wir erklären es für einen Aberglauben, wenn man meint, Gott werde durch ein Wunder das tun, was er uns Dienern der Kirche befohlen hat und was wir aus Faulheit und Feigheit, aus Bequemlichkeit und Menschenfurcht immer wieder unterlassen. Er hat den Dienern des Wortes, er hat den Hirten seiner Herde befohlen, um der ewigen Wahrheit und um der ihnen anvertrauten Seelen willen gegen die Irrlehre zu zeugen und sie aus der Kirche auszuschließen.“

⁵⁸ BSELK 722,1 = BSLK 411,11 (Vorrede zu den Schmalkaldischen Artikeln).

⁵⁹ BSELK 860,20f = BSLK 507,12-15 (Vorrede zum Kleinen Katechismus. Vgl. BSELK 241,10f = BSLK 143,28-31; BSELK 241,19-23/242,1-2 = BSLK 143,50-57/144,6-11 (Vorrede zur Apologie).

⁶⁰ „Nun fordert man nicht mehr von den Haushaltern, als daß sie für treu befunden werden“ (1 Kor 4,2).

Wir erklären es für Blasphemie, wenn man vom Heiligen Geist erwartet, Er werde die Hindernisse schon beseitigen, die wir Seinem Wirken mutwillig bereiten. Wir wissen, daß kein Bekenntnis die Reinheit der Lehre sichert ..., aber wir wissen auch, daß die Lehre der Kirche dort völlig verfallen, das Evangelium dort sterben muß, wo man das Bekenntnis der Wahrheit vergißt. Dies zu sagen ... ist eine undankbare Aufgabe; denn die Welt, auch die christliche, auch die ‚lutherische‘ Welt will das nicht hören. Es sind heute auch nur wenige und meist kleine Kreise, die das alles noch sagen und den Vorwurf des Konfessionalismus und der Orthodoxie nicht scheuen. Aber von ihrer Treue hängt mehr ab, als die meisten von uns ahnen.“⁶¹

⁶¹ In statu I, 36f. Vgl. *Wirsching*, Glaube im Widerstreit (1988), 71: „Vielleicht sind es, wie Martin Luther gemeint hat, gelegentlich nur arme Demütige, geringe einzelne, die in den Gemeinden und stellvertretend für sie erfassen und vorleben, was an Erbe uns überkommen, was an Hoffnung uns geschenkt, was in der Fülle Jesu Christi verwirklicht ist. Wahrscheinlich ist es so, und wahrscheinlich muß es so sein. Denn nur wenige Menschen kennen die Geschichte, die meisten irren mit ihrer Zeit.“